

RS Vwgh 2002/6/27 2001/10/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2002

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Slbg 1999 §61 Abs1;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Widerstand eines Dritten, der sich der Erfüllung einer Auflage entgegen stellt, könnte nur dann als Entlastung im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG gewertet werden, wenn der durch die Auflage Verpflichtete glaubhaft macht, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel angewandt zu haben, um diesen Widerstand zu brechen (hier:

Nichterfüllung einer Auflage eines naturschutzrechtlichen Bescheides).

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100258.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at